



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4900-035622

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den strafrechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Zur Begründung des Anliegens wird darauf verwiesen, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Einschränkungen eines besonderen Schutzes bedürften. Aus diesem Grund müsse es sich strafshärfend auswirken, wenn sich eine Straftat gegen einen Menschen mit Behinderung richte. Darüber hinaus sollten bei Gewaltdelikten die verhängten Geldstrafen dem Geschädigten zugutekommen. Zudem sollte die Polizei in diesen Fällen den Täter sofort festnehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 192 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Zunächst ist festzuhalten, dass dem Deutschen Bundestag die Förderung und der Schutz von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen sind. Was die Forderung nach einer Strafschärfung anbelangt, so macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich der Umstand, dass sich eine Tat gegen einen Menschen mit



Behinderung richtet, bereits nach geltendem Recht unter verschiedenen Aspekten strafsschärfend in die Strafzumessung einfließen.

So wägt das Gericht bei der Strafzumessung die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab (§ 46 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches – StGB). Hierbei hat das Gericht das gesamte Bild des Täters und sein gesamtes Verhalten heranzuziehen, soweit es wegen der engen Beziehung zur Tat Rückschlüsse auf deren Unrechtsgehalt und die innere Einstellung des Täters zulässt. Vor diesem Hintergrund bilden häufig die individuellen Verhältnisse des Opfers einen bestimmenden Faktor für die Strafzumessung. Zudem sind insbesondere auch die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). Insofern ist es möglich, die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers, etwa infolge Gebrechlichkeit oder Behinderung, oder eine besonders verwerfliche Ausnutzung einer körperlichen oder geistigen Schwäche des Opfers, sofern nicht bereits tatbestandlich erfasst, strafsschärfend zu berücksichtigen.

Soweit in der Petition gefordert wird, dass Geldstrafen dem Opfer zugutekommen sollen, stellt der Ausschuss das Folgende fest:

Zwar kommen Geldstrafen nach geltender Rechtslage nicht dem Opfer zugute, sondern fließen dem Staatshaushalt zu. Das geltende Recht bietet jedoch zahlreiche Möglichkeiten und Anreize, damit der Täter das Opfer entschädigt. Hierzu zählen unter anderem folgende Regelungen:

Bemühungen des Täters um Wiedergutmachung und Entschädigung sind bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB). Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eine (weitgehende) Schadenswiedergutmachung können sich strafmildernd auswirken (§ 46a StGB). In geringfügigeren Fällen kann sogar von Strafe abgesehen werden.

Auch bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt kann das Gericht den Verwarnten anweisen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§§ 59, 59a Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 StGB).

Wird eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kann das Gericht dem Verurteilten zudem Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b



Absatz 1 Satz 1 StGB). Unter anderem kann das Gericht dem Verurteilten auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§ 56b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB). Einer solchen Auflage kommt Vorrang vor den anderen Auflagen zu (§ 56b Absatz 2 Satz 2 StGB). Diese gesetzliche Wertung ist bei der Ausübung des gerichtlichen Ermessens zu berücksichtigen. Verstößt der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen Auflagen, widerruft das Gesetz die Strafaussetzung (§ 56f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB).

Außerdem kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und dem Beschuldigten beispielsweise die Auflage erteilen, zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen (§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung – StPO). Eine solche Wiedergutmachungsaufgabe hat grundsätzlich Vorrang (Nummer 93 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Erfüllt der Beschuldigte die Auflage nicht fristgemäß, wird das Verfahren wieder aufgenommen. Das Gericht kann im Übrigen etwas Vergleichbares veranlassen, falls das Hauptverfahren bereits eröffnet wurde (§ 153a Absatz 2 Satz 1 StPO).

Schließlich hebt der Ausschuss hervor, dass der Gedanke des Ausgleichs und der Wiedergutmachung im Jugendgerichtsgesetz (JGG) besonders verankert ist. Das JGG kommt bei jugendlichen Tätern (im Alter von 14 bis 17 Jahre bei Tatbegehung) und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei heranwachsenden Tätern (18 bis 20 Jahre) zur Anwendung. So kann ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur im Ermittlungsverfahren angeregt und berücksichtigt, sondern auch verpflichtend im Urteil durch das Jugendgericht angeordnet werden (§ 10 Absatz 1 Nummer 7, § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 JGG). Ferner kann das Jugendgericht zur Ahndung der Tat dem Jugendlichen oder Heranwachsenden auferlegen, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 JGG) und/oder sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 JGG).

Nach Dafürhalten des Ausschusses ermöglichen es die erweiterten Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts, im Einzelfall passgenau zum Zwecke der Vermeidung einer erneuten Tatbegehung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden



einzuwirken, aber auch die Interessen des Verletzten – zum Beispiel diejenigen eines Menschen mit Behinderungen – angemessen zu berücksichtigen.

Was die Forderung nach einer sofortigen Festnahme anbelangt, ist anzumerken, dass ein Haftbefehl aufgrund des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in Freiheitsrechte grundsätzlich das Bestehen eines dringenden Tatverdachts voraussetzt. Darüber hinaus muss ein Haftgrund vorliegen. Beim Haftgrund der Fluchtgefahr ist auch der von der Straferwartung ausgehende Fluchtanreiz zu berücksichtigen, sodass insoweit die oben ausgeführten Erwägungen zur Strafzumessung mittelbar miteinfließen können (vgl. § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem vorgetragenen Anliegen bereits durch die derzeitige Rechtslage in wesentlichen Teilen entsprochen wird.

Der Ausschuss hält die dargestellte Rechtslage unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit von Menschen mit Behinderungen für sachgerecht und angemessen. Denn das geltende Recht ermöglicht bereits die mit der Petition geforderten Maßnahmen in ausreichendem Umfang.

Aus diesem Grund sieht der Ausschuss keinen Anlass zu einem weiteren gesetzgeberischen Tätigwerden im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die geltende Rechtslage teilweise entsprochen worden ist.